

FÖRDERREGLEMENT ENERGIE

vom 1. März 2021



I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Wallisellen verfolgt eine nachhaltige Energiepolitik. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des kommunalen Energieplans und den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton will die Gemeinde Wallisellen nachhaltige Projekte im Energiebereich fördern. Der Gemeinderat erlässt vor diesem Hintergrund das vorliegende Förderreglement Energie (nachfolgend «Reglement»).

1 Rechtsgrundlage / Zweck

Mit vorliegendem Reglement setzt der Gemeinderat die von der Arbeitsgruppe Energie gestützt auf Art. 29 Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Wallisellen sowie § 15 Energiegesetz (EnerG ZH) entwickelten Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Förderung erneuerbarer Energieträger um.

Die Gemeinde Wallisellen bezweckt mit dem kommunalen Förderprogramm die zusätzliche Förderung eines klimaverträglichen und energieeffizienten Umgangs.

Mit vorliegendem Reglement werden

- die Bedingungen für die Entrichtung von Förderbeiträgen sowie der Ablauf des Verfahrens geregelt;
- die kommunalen Fördermassnahmen definiert (Förderprogramm gemäss Anhang 1);
- die Förderbeiträge festgesetzt (Ansätze gemäss Anhang 1).

2 Zuständigkeit

Das kommunale Förderprogramm sowie die Förderbeiträge werden von der Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt, Arbeitsgruppe Energie, definiert und vom Gemeinderat genehmigt.

Ansprechstelle für die Umsetzung des kommunalen Förderprogramms ist die Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt. Sie entscheidet über die eingereichten Fördergesuche. Die Ansprechstelle kann zur Abwicklung des Programms externe Stellen beziehen.

3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt ausschliesslich für die in der Gemeinde Wallisellen lokalisierten Liegenschaften und Fördermassnahmen.

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen diesem Reglement vor.

Die mit vorliegendem Reglement festgesetzten Förderbeiträge sind als Ergänzung zu den eidgenössischen und kantonalen Förderprogrammen ausgestaltet.

4 Laufzeit

Förderprogramm der Gemeinde Wallisellen wurde erstmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2012 als festen Bestandteil im Rahmen der Energiestadt Wallisellen beschlossen.

Das Förderprogramm wird mit vorliegendem Reglement revidiert, fortan jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Alle vier Jahre werden durch die Arbeitsgruppe Energie neue Förderschwerpunkte Das erarbeitet.

5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über das Fondskonto "Energiestadt". Es werden jährlich Beiträge zur Förderung im Budget reserviert.



6 Administration, Fondsverwaltung und Rechnungsführung

Die Abwicklung der Fördergesuche sowie die Rechnungsführung der Förderbeiträge erfolgen über die Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt. Ihr obliegt zudem die operative Führung des Förderfonds. Über die eingegangenen, angenommenen oder abgelehnten Fördergesuche sowie über die ausbezahlten Förderbeiträge wird Buch geführt.

II. FÖRDERBEDINGUNGEN

7 Allgemeine Bedingungen

- Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Für die Gewährung kommunaler Fördermassnahmen gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die Gewährung von Fördermassnahmen des Bundes und des Kantons Zürich.
- Fördermassnahmen und finanzielle Förderbeiträge sind beschränkt verfügbar. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zugesichert und ausbezahlt werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages durch die Gemeinde Wallisellen.

III. FÖRDERPROGRAMM

8 Art der Förderung

Das Förderprogramm beinhaltet die im Anhang 1 aufgelisteten Fördermassnahmen. Gefördert werden namentlich die folgenden Massnahmen:

- Beratungsdienstleistungen
- Optimierung von Gebäuden und Heizungsanlagen sowie erneuerbare Energien
- Energieeffiziente Geräte
- Unterstützung innovativer Energieprojekte

Weitere Fördermassnahmen im Rahmen des Förderprogramms bleiben vorbehalten. Solche sind im Anhang 1 nachzuführen.

9 Höhe der Beiträge

Die Ansätze der maximalen Förderbeiträge sind im Anhang 1 festgesetzt.

III. VERFAHRENSABLAUF

10 Fördergesuche

Fördergesuche sind vor Beginn der Ausführung mit dem offiziellen Formular der Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt, mit allen notwendigen Beilagen einzureichen. Die nachträgliche Zusprechung von Förderbeiträgen von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

11 Förderentscheid

Die Abteilung Tiefbau und Landschaft trifft ihren Entscheid innert eines Monats seit vollständig eingereichten Gesuchsunterlagen. Die Mitteilung über den Entscheid erfolgt schriftlich oder per Mail.

Getroffene Förderentscheide sind abschliessend und keinem Rechtsmittel zugänglich. Abschlägige Entscheide enthalten eine Kurzbegründung.

12 Ausführungsfrist und Auszahlung Förderbeiträge

Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage rechtsverbindlich.



Der Gesuchsteller hat die Fördermassnahmen vor Ablauf dieser Frist umzusetzen und die schriftliche Ausführungsbestätigung mitsamt Abschlussunterlagen bei der Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt, einzureichen. Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Fristverlängerung von maximal einem Jahr bewilligt werden. Ansonsten verfällt ein zugesicherter Beitrag.

Der zugesprochene Förderbeitrag wird innert 30 Tagen ab Eingang der schriftlichen Ausführungsbestätigung inkl. Abschlussunterlagen resp. Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt.

Die Gemeinde kann jederzeit Ausführungskontrollen durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

13 Rückerstattung

Beiträge, die unrechtmässig ausbezahlt wurden, sind vom Empfänger mit einem Zinssatz von 5 % ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

14 Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird in der Regel kein Vertrag aufgesetzt. Es gilt das genehmigte Gesuch sowie die zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Richtlinien. In der Kategorie *innovative Energieprojekte* kann ein Fördervertrag aufgesetzt werden. Dies liegt im Ermessen der Abteilung Tiefbau und Landschaft, Bereich Energiestadt.

15 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde Wallisellen behält sich vor, über die unterstützten Projekte unter Angaben von Gesuchsteller, Standort, eingesetzter Technologie sowie unter Verwendung von Bildmaterial, zu berichten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16 Bestandteile des Förderreglements

Anhang 1 in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Reglements. Das Beiblatt zum vorliegenden Reglement hat hingegen einzig informativen Charakter und dient zur Erläuterung der einzelnen Fördermassnahmen.

17 Änderungen des Reglements

Dieses Reglement kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates Wallisellen geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bereits bewilligte Gesuche.

18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2021 in Kraft. Es findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab Inkrafttreten bei der Gemeinde Wallisellen eingehen.

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- Reglement zur Förderung von Solar-, Photovoltaikanlagen sowie Gutachten / Expertisen bei Erdsondenanlagen vom 1. Januar 2012.

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. Dezember 2020 (GR-2020-347)



ANHANG 1: FÖRDERPROGRAMM

ANSÄTZE UND BEDINGUNGEN FÜR KOMMUNALE FÖRDERUNG

Beratungsdienstleistungen

| Förderung | Förderbeitrag Wallisellen | Bemerkungen und Bedingungen |
|--|---------------------------|------------------------------|
| Erst-Energieberatung EFH/MFH | CHF 300.00 | keine speziellen Bedingungen |
| Aussenthermographie | CHF 500.00 | keine speziellen Bedingungen |
| PEIK für KMU (Analyse und Umsetzungsplan) | CHF 500.00 | keine speziellen Bedingungen |

Optimierung von Gebäuden und Heizungsanlagen sowie erneuerbare Energien

| Förderung | Förderbeitrag Wallisellen | Bemerkungen und Bedingungen |
|---|--|--|
| Ersatz von Elektro-Speicherheizungen | CHF 2'000.00 | Ersatz Einzelspeicher-Anlage |
| | CHF 1'000.00 | Ersatz Zentraler Speicher (Wärmeverteilung vorhanden) |
| Geologisches Gutachten für Erdwärmesonden | CHF 1'500.00 | Liegenschaft befindet sich in der Grundwasserschutzzone C. |
| Anschluss an ein Nah- / Fernwärmenetz | CHF 2'000.00 | Bis 20 kW |
| | Zus. CHF 60.00. | Pro kW >20kW |
| Thermische Solaranlage | CHF 250.00/m ² max. CHF 10'000.00 | |
| PV-Anlage fassadenintegriert | CHF 250.00 /m ² max. CHF 10'000.00. | |
| MINERGIE-Bauten (Neubau und Sanierung) | 50 %, max. CHF 1'500.00 | an Zertifizierungskosten |

Energieeffiziente Geräte

| Förderung | Förderbeitrag Wallisellen | Bemerkungen und Bedingungen |
|---|---------------------------------|--|
| Haushaltgeräte <ul style="list-style-type: none">■ Kühlgeräte mind. Kategorie B*■ Gefriergeräte mind. Kategorie C*■ Geschirrspüle mind. Kategorie B*■ Waschmaschinen Kategorie A*■ Tumbler A+++ | 15% der Kosten, max. CHF 250.00 | Ein Gerät pro Haushalt und Jahr, Einreichung Kaufbeleg mit Namen/Adresse Käufer. |
| Beitrag an intelligente Lichtsteuerungen | CHF 500.00 | (Schaufenster und Aussenbeleuchtung für Gewerbe) |

* neue Kategorien per 1. März 2021



Innovative Energieprojekte

Ziel des Förderprogramms Innovationsprojekte ist die Förderung von besonders innovativen Projekten zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. von besonders innovativen Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses. Solche Förderbeiträge werden einzelfallweise geprüft und aufgrund der Wirkung der jeweiligen Massnahme in Abhängigkeit der erzielten CO₂-Reduktionen bzw. Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen festgesetzt.

